

§. 13) Sollten Fremde die Einträge zu bewirken beharrlich verweigern, oder die Bürger beschädigen, oder andere, als die vorgeschriebenen Bemerkungen in selbige bringen, so hat der Wirth davon unverzüglich Anzeige bei der Sicherheits-Behörde zu machen. Entgegengesetzten Falls bleibt er selbst dafür verantwortlich.

§. 14) Für solche Fremde, welche nicht schreiben können, hat der Wirth den Eintrag nach den Angaben des Fremden, unter der Bemerkung, daß Letzterer des Schreibens unkundig sei, zu bewirken. Der Tag der Abreise, oder des Auszugs eines jeden Fremden, so wie der Ort, wohin er gereiset, oder das Logis, in welches er gezogen ist, muß stets vom Wirth in die beiden letzten Columnen des Fremden-Buches eingeschrieben werden.

§. 15) Die Herbergväter sind verpflichtet, von den hier eingewanderten Gesellen, sogleich nach deren Ankunft, die erhaltenen Thorbescheinigungen (siehe §. 5) abzufordern und diejenigen Gesellen, welche mit Thorbescheinigungen, oder polizeilichen Aufenthaltskarten nicht versehen sind, alsbald in das Local der Sicherheits-Polizeibehörde zu bringen. Ueberhaupt haben dieselben darauf zu sehen, daß von den Gesellen den Bestimmungen des §. 5. allenthalben nachgegangen werde.

Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften wird mit einer Geldbuße von 5 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, nach Befinden auch härter geahndet werden.

Wer über die gehörig erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat den Meldezettel doppelt einzurichten und erhält sodann ein mit dem Stempel der Sicherheits-Behörde versehenes Exemplar zurück.

Leipzig, den 3. März 1839.

Die Sicherheits-Behörde der Stadt Leipzig.
Stengel.

Der Jüngling als kräftiger Bürger des Vaterlandes.

Vielleicht erinnert sich noch mancher Leser dieses Blattes daran, daß in Nr. 72 des vorigen Jahrganges ein Aufsatz mitgetheilt wurde, welcher das Leben und Weben der Jungfrau im häuslichen Kreise schilderte, welcher einem Büchelchen entnommen worden war, das durch seinen frommen, gemüthlichen, in reiner Sprache wiedergegebenen Inhalt seitdem die gerechteste Anerkennung in den deutschen Sauen und über dieselben hinaus gefunden hat. In den öffentlichen Beurtheilungen dieses Werkchens wurde nichts mehr bedauert, als daß sich der Verfasser, der sich einen ehrenvollen Platz in diesem Zweige der Literatur gesichert hat, nicht genannt habe. Er ist uns bekannt geworden, und wir sehen keinen Grund ein, warum wir seinen Namen verschweigen sollten, besonders, da er, in unserer Mitte lebend, sich um die Jugendbildung unserer Stadt auf die mannigfachste Weise verdient gemacht, und in diesen Tagen der Vorbereitung junger Christen zur Aufnahme in die Gemeinde der Erwachsenen ein treffliches Seitenstück zu seinen „heiligen Stunden einer Jungfrau“ geliefert hat. So eben hat Herr Friedr. Wilhelm Dpiß, Lehrer an der Rathsfreischule in Leipzig, „heilige Stunden eines Jünglings bei und nach der Feier seiner Confirmation“ (im Verlage von Heinrich Weinedel) erscheinen lassen, welche in einer Reihe gebligener Aufsätze goldene Worte für unsere Zeit austreuen und wahrscheinlich jedem Jünglinge, der sich dem Ernste des Lebens nähert, in die Hände gegeben zu werden verdienen. Aeltern, Erzieher, alle die, auf welche die jungen Leute als ihre Führer blicken sollen, werden es uns vielleicht Dank wissen, wenn wir sie auf die Bestrebungen des Herrn Dpiß auch dadurch in diesem Blatte aufmerksam machen, daß wir einige Zeilen aus dem Aufsätze entlehnen, in welchem der Verfasser dem Jüngling als künftigen Bürger des Vaterlandes an das Herz redet. Gehorsam gegen die Gesetze, welche in dem Vaterlande herrschen, stellt er als die erste Forderung desselben an den jungen Mann auf und läßt sich darüber folgendermaßen aus:

Die Bürger des Vaterlandes bilden eine große Gesellschaft, die ohne Gesetze nicht bestehen kann. Im Lande, wo Jeder thun kann, was er will, ist keine Ruhe, keine Sicherheit des Lebens und des Eigenthums, da herrscht freche Willkür, da sind die Leidenschaften ohne Fesseln. Schlage auf die Bücher der Geschichte, welche von vergangenen Zeiten zu Dir reden, und sie werden Dir erzählen von dem gränzenlosen Elend, das in solche Länder einzog, wo die Gesetze ihre Kraft verloren hatten, und wo rohe Gewalt, ungezähmte

Herrschaft, freche Raubgier und andere Geißeln der Menschheit wütheten, und wo der heilige Name Freiheit auf die niedrigste Weise gemißbraucht wurde. Es trauert die Menschheit, wo die Gesetze nicht herrschen. Wo daher sich Staaten bildeten, wo sich Menschen in einem gemeinsamen Vaterlande niederließen, da war es immer die erste Sorge, das erste heilige Werk, daß man Gesetze gab, welche dem Bedürfnisse des Volkes angemessen waren. Die Nothwendigkeit der Gesetze ist also nicht zu läugnen; wenn aber dieß der Fall ist, dann ist es auch Nothwendigkeit, dem Gesetze zu folgen; denn wo den Gesetzen kein Gehorsam wird, da sind sie kraftlos. Vor Allem muß der Christ dem Gesetze folgen und denen, welche in jedem Lande dazu berufen sind, die Ausübung der Gesetze zu befördern, da seine heilige Religion ihn selbst dazu auffodert. Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstebet Gottes Ordnung, die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfangen (Röm. 13, 1. 2.). — Dennoch aber findet man auch unter den Christen Unzufriedenheit genug, welche die Gesetze nicht allein tabeln, sondern auch diejenigen schmähen, welche die ausübende Gewalt in ihrer Hand tragen; und wo schon Unzufriedenheit mit dem Gesetze wohnt, da ist der Ungehorsam nicht weit entfernt. Unzufriedenheit mit dem Gesetze ist Mißfallen am Gesetze, weil man dasselbe nicht für gut und weise hält, und daraus folgt, wenn es ungestraft geschehen kann, Ungehorsam, und — wie die Zeit lehrte — Empörung. Gehorsam ist des Christen Pflicht; auch Jesus, der Weiseste, der je über die Erde ging, unterwarf sich den Gesetzen. — Wenn wenige Jahre vergangen sind, dann wirst auch Du unter die Zahl der Bürger des Vaterlandes aufgenommen, und mehr noch als jetzt wird es Dir Pflicht, den Gesetzen zu gehorchen, ob Du zwar auch jetzt schon denselben Folge leisten mußt. Ehrfurcht dem Gesetze, junger Mann; denn der Gesetzgeber hatte das Wohl aller Glieder des Staates im Auge, und indem er für Alle sorgte, konnte er nicht immer auf jeden Einzelnen Rücksicht nehmen. Wenn daher auch einzelne Gebote für den einzelnen Bürger drückend erschienen, so fördern sie doch das Gemeinwohl, was nur der vollkommen zu begreifen im Stande ist, welcher an der Spitze der Gesetzgebung steht und das Wohl aller Bürger des Vaterlandes im Rathe der Weisen erwog. Ehrfurcht also dem Gesetze und keinen Tadel; denn in den meisten Fällen erkennst Du den Grund des Gesetzes nicht, auf welchem es gebaut ist. Auch schadest Du durch